

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 03.02.2021

Seite 127

Nr. 19

---

**Siebte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Umsetzung  
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen  
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 02. Februar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 941 / Nr. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1045)“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach dem Wortlaut „im Sommersemester 2020“ der Wortlaut „oder im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.  
Des Weiteren wird nach dem Wort „um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird nach dem Wortlaut „im Sommersemester 2020“ der Wortlaut „oder im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
3. In § 16 wird nach dem Wortlaut „im Sommersemester 2020“ der Wortlaut „oder im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
4. In § 18 wird nach dem Wortlaut „im Sommersemester 2020“ der Wortlaut „oder im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
5. In § 24 wird ein neuer Abs. 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„Für das Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Abs. 1 bis 4 entsprechend.“
6. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Können für das Studienfach Sport zum Wintersemester 2021/2022 keine Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung durchgeführt werden, gelten die folgenden Regelungen:

Für die Aufnahme eines Studiums im Studienfach Sport zum Wintersemester 2021/2022 gilt die besondere Eignung als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die im Grundkurs Sport in den vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in den vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben. Ebenso haben die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über das Deutsche Schwimmabzeichen in Gold vorzulegen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 entfällt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 2.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wortlaut „Für die Praxissemesterkohorte Februar 2020“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für die Praxissemesterkohorte September 2020 wird die Versäumnisregelung nach Abs. 1 Ziff. 1 für das Wintersemester 2020/2021 ausgesetzt.“

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 26.01.2021.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. Februar 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen